



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 10.11.2022 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 28.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Wechselt ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung, wird das betreffende Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in allen Organen und Ausschüssen so behandelt, als gehöre es der ursprünglichen Beschäftigungsart oder Fachrichtung weiterhin an. Wechselt ein Juniormitglied in die Architektenliste, wird das betreffende Mitglied in allen Organen und Ausschüssen bis zum Ende der Amtszeit weiterhin als Juniormitglied behandelt.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Verweis „§ 11 der Wahlsatzung“ durch den Verweis „§ 17 der Wahlsatzung“ ersetzt.

4. In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vertreterversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vertreterversammlung, die mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung vom 24.11.2022

Az.: 21-32172/2100

gez. im Auftrage Oliver Dethlefs

Ausgefertigt

Hannover, den 29.11.2022

gez. Marlow, Präsident